

# Grundordnung der Verkehrsfachschafentagung

zuletzt beschlossen am 28.04.2024 in Stuttgart

## § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Alle teilnehmenden Fachschaften der VeTa 2022 sind Mitglieder der Verkehrsfachschafentagung (kurz VeTa).
- (2) Neue Fachschaften werden aufgenommen, wenn sie Verkehrsstudiengänge oder Studiengänge, die mindestens eine Vertiefung oder einen Schwerpunkt im Verkehr, haben und mindestens zwei der drei Säulen des Verkehrs nach §1 Abs. (6) behandeln. Weitere Fachschaften können sich jederzeit schriftlich bei der Geschäftsführung als Mitglieder anmelden und diese entscheidet im Einzelfall über die Aufnahme.
- (3) Einzelne Personen können sich jederzeit schriftlich bei der Geschäftsführung als Gäste anmelden.
- (4) Fachschaften können auf eigenen Antrag bei der Geschäftsführung aus der VeTa ausscheiden.
- (5) Die VeTa versteht sich als Tagung der Fachschaften im deutschsprachigen Raum nach der Definition aus §1(2).
- (6) Der Begriff Fachschaft bezeichnet jeglichen Interessenszusammenschluss von Studierenden an Hochschulen, die hochschulpolitisch aktiv sind und die Studierenden ihres Studiengangs vertreten.
- (7) Die drei Säulen des Verkehrs sind Betrieb, Fahrzeug und Infrastruktur.

## § 2 Organe der VeTa

- (1) Organe der VeTa sind das Plenum, die Geschäftsführung, die Sitzungsleitung und die Wahlkommission.
- (2) Die Sitzungsleitung und die Protokollführung werden von den ausrichtenden Fachschaften vorgeschlagen und von der Mehrheit des Plenums bestätigt.

## § 3 Gäste

- (1) Gäste sind Teil des Plenums und haben als solches auch Rederecht.
- (2) Gäste gehören keiner Delegation an, haben also auch kein Antrags- und Stimmrecht.

- (3) Es wird zwischen förderbaren und nicht förderbaren Gästen unterschieden.
- (4) Förderbare Gäste sind zum Zeitpunkt der VeTa immatrikulierte Studierende, welche einer Fachschaft angehören. Dies ist bei der Anmeldung zur VeTa der Geschäftsführung nachzuweisen.
- (5) Nicht förderbare Gäste sind zum Zeitpunkt der VeTa nicht immatrikulierte Personen, die ehemals einer Fachschaft angehört haben. Für sie gilt §3(6).
- (6) Die ausrichtenden Fachschaften dürfen für nicht förderbare Gäste höhere, kostendeckende Teilnahmebeiträge von bis zu 250 Euro verlangen.
- (7) Die aktuellen Mitglieder der Geschäftsführung und der/die Vertreter\*in im Poolvernetzungstreffen sind als Gäste zur VeTa einzuladen, sofern sie nicht als Teil einer Delegation teilnehmen möchten.

#### § 4 Aufgaben und Funktionen des Plenums

- (1) Das Plenum ist das beschlussfassende Gremium der VeTa.
- (2) Das Plenum wählt die Geschäftsführung.
- (3) Das Plenum entsendet Mitglieder in den studentischen Akkreditierungspool.
- (4) Das Plenum entsendet eine\*n Vertreter\*in zum Poolvernetzungstreffen.
- (5) Das Plenum setzt sich als Tagungssprache Deutsch.

#### § 5 Zusammensetzung des Plenums

- (1) Die Fachschaften einer Hochschule entsenden eine Delegation aus ihrer Studierendenschaft. Die Mitglieder der Delegationen sind zum Zeitpunkt der VeTa an der betreffenden Hochschule immatrikuliert.
- (2) Die Teilnehmenden sind vor Beginn der VeTa namentlich der Geschäftsführung bekanntzugeben.
- (3) Die maximale Größe einer Delegation können die ausrichtenden Fachschaften festlegen. Es sollten jedoch mindestens drei Personen je Fachschaft zugelassen werden.
- (4) Jede Delegation hat drei Stimmen.
- (5) Jede Delegation gibt zu Beginn des Plenum die stimmberechtigte(n) Person(en) an, die vertretend für die Delegation abstimmen.
- (6) Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Delegationen von verschiedenen Hochschulen anwesend sind.

## § 6 Aufgaben und Funktion der Sitzungsleitung

- (1) Die Sitzungsleitung organisiert die Sitzungen des Plenums.
- (2) Die Sitzungsleitung führt eine Redeliste.
- (3) Die Sitzungsleitung sorgt für Ordnung im Plenum.
- (4) Die Sitzungsleitung nimmt Anträge an.

## § 7 Mehrheiten

Im Rahmen dieser Ordnung gelten folgende Mehrheiten:

1. Einfache Mehrheit (Mehrheit der anwesenden Stimmen).
2. Zwei-Drittel Mehrheit (Bei Abwahlen oder Ausschluss von einzelnen Delegationen oder einzelnen Personen)

## § 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Sie führt die Geschäfte zwischen den VeTa und vertritt die VeTa nach außen.
- (2) Sie unterstützt die ausrichtenden Fachschaften bei der inhaltlichen Organisation der VeTa.
- (3) Sie lädt zur nächsten VeTa ein und erarbeitet in Abstimmung mit den ausrichtenden Fachschaften einen Entwurf der Tagungsordnung.
- (4) Sie trifft sich in der Regel alle zwei Monate.
- (5) Die Geschäftsführung wird beim Anfangsplenum einer VeTa entlastet und jährlich beim Abschlussplenum einer VeTa neu gewählt.
- (6) Die Aufgaben der Geschäftsführung während einer VeTa übernimmt die Sitzungsleitung.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet rechtzeitig die ausrichtende Fachschaft zu beauftragen Bundesmittel zu beantragen und diese dabei zu unterstützen.

## § 9 Zusammensetzung der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung besteht aus drei bis fünf Personen von mindestens zwei verschiedenen Hochschulen und wird durch das Plenum gewählt.
- (2) Die Amtszeit erstreckt sich in der Regel auf ein Jahr, in Ausnahmefällen auf anderthalb Jahre.

## § 10 Ständige Arbeitskreise

- (1) Ständige Arbeitskreise bilden sich aus aktiven Arbeitskreisen oder durch die Initiative der Geschäftsführung. Die Einrichtung eines ständigen Arbeitskreises muss durch das Plenum oder die Geschäftsführung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Mitglieder sind in jedem Fall über geeignete Kommunikationswege über die Einrichtung eines ständigen Arbeitskreises zu informieren.
- (2) Jeder ständige Arbeitskreis soll aus Vertretern aus mindestens zwei Fachschaften bestehen. Jedem interessierten Mitglied der VeTa steht die Mitarbeit in den ständigen Arbeitskreisen frei.
- (3) Jeder ständige Arbeitskreis benennt einen Hauptverantwortlichen, der mindestens halbjährlich oder nach Aufforderung durch die Geschäftsführung auch häufiger, der Geschäftsführung Bericht über die Arbeit des ständigen Arbeitskreises erstattet.
- (4) Im Plenum wird von jedem ständigen Arbeitskreis Bericht erstattet.
- (5) Die Ziele des Arbeitskreises werden durch den Arbeitskreis einerseits und das Plenum oder die Geschäftsführung andererseits gesetzt. Der Arbeitskreis arbeitet eigenverantwortlich auf die Erfüllung der gesetzten Ziele hin. Die zum Erreichen der Ziele nötigen Befugnisse können dem ständigen Arbeitskreis durch das Plenum oder die Geschäftsführung erteilt werden.
- (6) Spätestens zwei Monate nach Gründung des ständigen Arbeitskreises müssen der Geschäftsführung schriftlich Ziele, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und der Hauptansprechpartner mitgeteilt werden. Personelle Änderungen müssen der Geschäftsführung eigenverantwortlich mitgeteilt werden.
- (7) Dokumente, Protokolle und Ergebnisse der ständigen Arbeitskreise müssen den Mitgliedern der VeTa auf Discord, nach Bedarf auch auf anderen Kommunikationswegen, mitgeteilt werden.
- (8) Wenn der ständige Arbeitskreis sein Ziel erreicht hat oder kein Bedarf mehr besteht, das Ziel zu erreichen, wird der Arbeitskreis durch das Plenum aufgelöst.

## § 11 Sitzungen

- (1) Das Plenum tagt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen, sofern nicht für einzelne Tagungsordnungspunkte ein Ausschluss der Öffentlichkeit nach §13 Abs. (4) Nr. 3 beschlossen wird.
- (2) Personaldebatten finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Betroffenen statt.

- (3) Alle Anwesenden haben Rederecht. Darüber hinaus haben die Delegationen Antragsrecht.
- (4) Protokolle und sämtliche schriftliche Ausarbeitungen sind allen Mitgliedern und weiteren beteiligten Personen der VeTa spätestens vier Wochen nach der Tagung zur Korrektur zu versenden.
- (5) Die Genehmigung zur Veröffentlichung im Internet auf Discord erfolgt durch die Geschäftsführung, wenn zwei Wochen nach dem Zugang des letzten Entwurfs keine Anmerkungen mehr vorgebracht werden. Im Streitfall entscheidet die Geschäftsführung.

## § 12 Tagungsordnung

- (1) Eine vorläufige Tagungsordnung ist den Mitgliedern und weiteren beteiligten Personen der VeTa mindestens mit einem Vorlauf von zwei Wochen von der Geschäftsführung zur Verfügung zu stellen. Bis Plenumsbeginn können noch weitere Punkte zur Tagungsordnung eingebracht werden. Zu Beginn des Plenums ist über die Tagungsordnung zu beschließen.
- (2) Die Tagungsordnung muss ein Verzeichnis aller vorliegenden Anträge, sowie deren Zuordnung zu den Tagungsordnungspunkten enthalten. Sie muss folgende Punkte vorsehen:
  1. Eröffnung
  2. Anfangsplenum
  3. Beschluss der Sitzungsleitung und Protokollführung
  4. Feststellung und Vorstellung der anwesenden Fachschaften
  5. Feststellung der Beschlussfähigkeit
  6. Bericht der letzten Geschäftsführung
  7. Entlastung der Geschäftsführung
  8. Ständige und aktuelle Arbeitskreise
  9. Wahl der nächsten ausrichtenden Fachschaften
  10. Neuwahl der Geschäftsführung
  11. Beendigung

## § 13 Anträge an die Sitzungsleitung

- (1) Anträge an die Sitzungsleitung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie sind durch das Heben beider Hände zu signalisieren.
- (2) Ein Redebeitrag, eine Wahl oder eine Abstimmung darf nicht durch einen Antrag an die Sitzungsleitung unterbrochen werden.

- (3) Über Anträge an die Sitzungsleitung ist sofort mit einer einfachen Mehrheit zu beschließen.
- (4) Als Anträge an die Sitzungsleitung sind ausschließlich die Folgenden anzusehen:
1. Änderung der beschlossenen Tagungsordnung;
  2. Schluss der Debatte, gegebenenfalls sofortige Abstimmung;
  3. Ausschluss der Öffentlichkeit;
  4. Erneute Auszählung der Stimmen;
  5. Beratungspause;
  6. Geheime Abstimmung;
  7. Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  8. Schluss der Redeliste oder Wiedereröffnung der geschlossenen Redeliste;
  9. Zulassung Einzelner zur geschlossenen Sitzung;
  10. Nichtbefassung eines Antrags;
  11. Beschränkung der Redezeit;
  12. Vertagung eines Punktes der Tagungsordnung;
  13. Erstellung eines Meinungsbildes;
  14. Ausschluss einzelner Delegationen oder einzelner Personen aus dem Plenum;
  15. Abwahl einzelner Positionen;
  16. Durchführung einer Personaldebatte.
- (5) Bei Anträgen an die Sitzungsleitung nach Abs. (4) Nr. 6 und Nr. 7 ist kein Widerspruch zulässig.
- (6) Der Antrag nach Abs. (4) Nr. 4 muss unmittelbar nach erfolgter Auszählung und Bekanntgabe des ersten Ergebnisses gestellt werden.
- (7) Die Anträge nach Abs. (4) Nr. 5 und Nr. 8 darf nur einmal pro Tagungsordnungspunkt und Delegation gestellt werden.
- (8) Vertagungen nach Abs. (4) Nr. 12 können mit Terminen oder Bedingungen versehen werden. Geschieht dies nicht, wird auf das nächste Plenum vertagt.
- (9) Beschlussfähigkeit nach Abs. (4) Nr. 7 bedeutet Delegationen von mindestens zwei verschiedenen Hochschulen und mindestens die Hälfte der beim Anfangsplenum angemeldeten Delegationen.

## § 14 Geheime Abstimmungen

- (1) Zur Durchführung von geheimen Abstimmungen bildet das Plenum eine Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission hat aus mindestens drei Menschen von mindestens zwei verschiedenen Hochschulen zu bestehen, die selbst nicht zur Abstimmung stehen.
- (3) Die Wahlkommission verteilt die Stimmzettel und sammelt sie ein. Sie öffnet und schließt die erforderlichen Wahlgänge. Sie zählt die Stimmen aus und verkündet das Abstimmungsergebnis. Sie entscheidet bei Zweifeln über die Gültigkeit eines Stimmzettels.

## § 15 Wahlen

- (1) Für Wahlen ist eine Wahlkommission gemäß §12 einzurichten.
- (2) Kandidaten können nur in Anwesenheit oder bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Annahme der Wahl einzeln und funktionsgebunden gewählt werden. Kandidaturen können jederzeit zurückgezogen werden.
- (3) Wahlen erfolgen grundsätzlich nach den Grundsätzen für geheime Abstimmungen.
- (4) Ein Kandidat ist gewählt, sofern er die erforderliche Mehrheit erreicht und die Wahl angenommen hat.
- (5) Für die Abwahl von Personen gelten die Bestimmungen nach Abs. (1) und (3) sinngemäß.

## § 16 Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung und alle entstandenen Protokolle der VeTa sind innerhalb der VeTa öffentlich bekannt zu machen und jederzeit einsehbar im Internet auf Discord aufzubewahren.
- (2) Die Geschäftsführung hat diese Ordnung auf Nachfrage auszugeben.

## § 17 Änderungen

- (1) Änderungen dieser Ordnung können nur durch das Plenum mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit vorgenommen werden.
- (2) Anträge zur Änderung sollen vor der VeTa schriftlich bei der Geschäftsführung eingereicht werden, müssen jedoch spätestens vor dem Plenum schriftlich bei der Sitzungsleitung eingereicht werden.

- (3) Ein Antrag zur Änderung der Grundordnung kann im Plenum durch eine einfache Mehrheit geändert werden und in neuer Form zur Abstimmung gestellt werden.

### § 18 Teilnichtigkeit

Bei Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Ordnung gelten die übrigen Bestimmungen fort.

### § 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des Plenums am 06.11.2022 in Kraft.  
Dresden, 06.11.2022 Mit Änderungen von Erfurt, 07.05.2023 und Stuttgart,  
28.04.2024